

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung nebst dem Etatgesetz

Baden

Karlsruhe, 1888

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318666](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318666)

I. Beamtengesetz.

(Vom 24. Juli 1888.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir
beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Begriff des Beamten.

Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche sich
auf Grund einer Entschliebung des Landesherrn oder einer vom
Landesherrn zur Verleihung der Beamteneigenschaft als zuständig
erklärten Behörde in einem Dienstverhältniß zum Staate befindet.

Wer zu bestimmten Dienstleistungen für den Staat lediglich
auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrags angenommen ist,
gilt nicht als Beamter im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2.

Stammäßige Beamte.

Stammäßige Beamte sind diejenigen, welchen eine in den Ge-
haltsetats des Staatsvoranschlags aufgeführte Stelle in den vor-
geschriebenen Formen als solche übertragen ist.

§ 3.

Landesherrlich angestellte Beamte.

Stammäßige Amtsstellen, welche eine höhere wissenschaftliche,
technische oder künstlerische Berufsbildung erfordern, werden in der
Regel durch landesherrliche Entschliebung übertragen.

In wie weit außerdem noch wichtigere Stellen der Staatsverwaltung in Zukunft in dieser Weise übertragen werden können, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 4.

Anstellung und Entlassung der Beamten.

Die etatmäßigen Beamten gelten nach einer Dienstzeit von fünf Jahren, von der ersten etatmäßigen Anstellung an gerechnet, als unwiderruflich angestellt. Aus besonderen Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahrs erstreckt werden.

Die Richter und die denselben gleichgestellten Beamten gelten von der ersten etatmäßigen Anstellung an als unwiderruflich angestellt; auch kann durch landesherrliche Entschliebung die Anstellung anderer Beamten schon vor Ablauf des im ersten Absatze bezeichneten Zeitraumes als unwiderruflich erklärt werden.

Im Uebrigen erfolgt die Anstellung der Beamten unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht etwas anderes festgesetzt wird, ein Vierteljahr; die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn die Kündigung wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten erfolgt.

Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem staatlichen Dienste entlassen werden.

§ 5.

Versezung der Beamten.

Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung auf eine andere Amtsstelle nur versezt werden, wenn dieselbe etatmäßig und ihrer Berufsbildung entsprechend ist und wenn dabei weder eine Zurücksezung im Range noch eine Schmälerung des anslagsmäßigen Dienst Einkommens (vergl. § 19) eintritt.

Im Falle einer nicht lediglich auf Antrag des Beamten erfolgenden Versezung hat derselbe Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Strafversezung.

§ 6.

Freiwilliger Dienstaustritt.

Dem Ansuchen eines Beamten um Entlassung aus dem staatlichen Dienste ist zu entsprechen, sofern er seine rückständigen Amtsgeschäfte erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen vollständige Rechnung abgelegt hat. Mangels besonders getroffener Bestimmungen kann verlangt werden, daß der freiwillig ausscheidende Beamte noch ein Vierteljahr von der Stellung des Ansuchens an im Amte verbleibe und die ihm aus Staatsmitteln für seine Ausbildung gewährten Unterstützungen, wozu übrigens Unterrichtsstipendien nicht zu rechnen sind, zurückerstatte.

Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt seine Ansprüche auf Dienst Einkommen und Ruhegehalt.

§ 7.

Kautionsleistung.

Durch Verordnung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise und in welchem Betrage die Beamten dem Staate für ihr Dienstverhältniß Kautionsleistung zu leisten haben.

Die Kautionsleistung haftet für alle vermögensrechtlichen Ansprüche, welche dem Staate gegenüber dem Beamten aus dessen Amtsführung zustehen, einschließlich des Anspruchs auf Ersatz der durch die Schadensermittlung und die Geltendmachung der Forderung erwachsenen Kosten.

Die Leistung einer Kautionsleistung kann dem Beamten auch zum Zwecke der Sicherung derjenigen Personen aufgegeben werden, mit welchen derselbe kraft seines Amtes in geschäftliche Beziehungen tritt. In diesem Falle erhält der Staat vor jenen Personen Befriedigung.

Zweiter Abschnitt.**Die Pflichten der Beamten.**

§ 8.

Allgemeine Dienst- und Amtspflicht. Vereidigung.

Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften ent-